
Gemeinde Blankenheim

Landespflegerische Begleitplanung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenheim Nr. 2 B „Ahrhütte – Einzelhandel“

Stand: Juni 2023

Planungsbüro Valerius 

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
3	AUSWERTUNG LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW	6
4	BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT	11
4.1	Arten und Biotope.....	11
4.2	Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet.....	11
4.2.1	Landschaftsbild.....	11
4.2.2	Landschaftsschutzgebiet	17
4.2.3	Fazit.....	20
4.3	Wasser/Boden.....	20
4.4	Klima.....	21
4.5	Vorbelastungen.....	21
4.6	Zusammenfassung	22
5	POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG	23
5.1	Rechtliche Grundlagen.....	23
5.2	Betroffenheit	24
6	FLÄCHENBIANZIERUNG	28
7	MASSNAHMEN	30
7.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	30
7.2	Kompensationsmaßnahmen	30

1 ANLASS

Der Gemeinde Blankenheim liegt ein Antrag auf Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit rd. 790 m² Verkaufsfläche in Ahrhütte vor (Gemarkung Freilingen, Flur 10, Nrn. 155, 156 und 157). Zudem sollen insgesamt 52 Stellplätze für Kunden und Personal errichtet werden.

Neben dem Einzelhandel im Ortskern und im Gewerbegebiet von Blankenheim, ist die wohnungsnahe Versorgung ein gewichtiges Ziel der Stadtplanung. Aus dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Blankenheim (BBE Handelsberatung Köln GmbH, 2016) wird deutlich, dass Versorgungslücken aufgrund fehlender Lebensmittelmärkte vor allem in den südlicheren Ortsteilen des Gemeindegebietes bestehen.

Hinzu kommt, dass einige Ortsteile zum Teil eine relativ hohe Distanz zu den vorhandenen Lebensmittelmärkten im Gewerbegebiet von Blankenheim aufweisen, so dass beispielsweise die vorhandenen Versorgungsstrukturen in den benachbarten Gemeinden Hillesheim und Jünkerath für die Ortsteile Dollendorf bzw. Alendorf gut erreichbare Alternativstandorte darstellen. Für die südöstlich gelegenen Ortsteile Uedelhoven und Ahrdorf ist auch der Angebotsstandort Adenau gut zu erreichen.

Zur Umsetzung des vorstehend beschriebenen Ansiedlungsvorhabens ist die Schaffung der verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan, hier vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich (Quelle: Planungsbüro Dipl.-Ing. Lanzerath, 2022).

Durch den Bau entsteht gemäß § 14 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

In der vorliegenden landespflegerischen Begleitplanung werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter analysiert und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes abgeleitet. Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (LNatSchG).

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet befindet sich an der südöstlichen Siedlungsperipherie des Ortsteils Ahrhütte. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes wird westlich von der Ahr (Gewässer II. Ordnung) bzw. des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, nördlich durch die angrenzende Bebauung, mit Grünflächen begrenzt. Südlich und östlich rahmen die L 115 mit Verkehrsgehölz, bzw. die B 258, die jeweils im Kreisverkehr münden, das Plangebiet ein.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine Bebauung, bzw. durch Aufschüttungen/bauliche Maßnahmen, im Zusammenhang mit dem Hochwasser vom Juli 2021. Die räumliche Ausdehnung von der Erschließungsstraße B 258 weist eine durchgehende Tiefe von ca. 60 m aufweist. Daran schließt sich eine Grünfläche bis zum Ahrufer an. Die Ahr ist in diesem Abschnitt durch einen beidseitigen Ufergehölzgürtel gekennzeichnet.

Das Gelände weist ein Ost-West-Gefälle von ca. 3-5 % auf, ausgenommen ist der bestehende Böschungsbereich der bebauten Fläche.

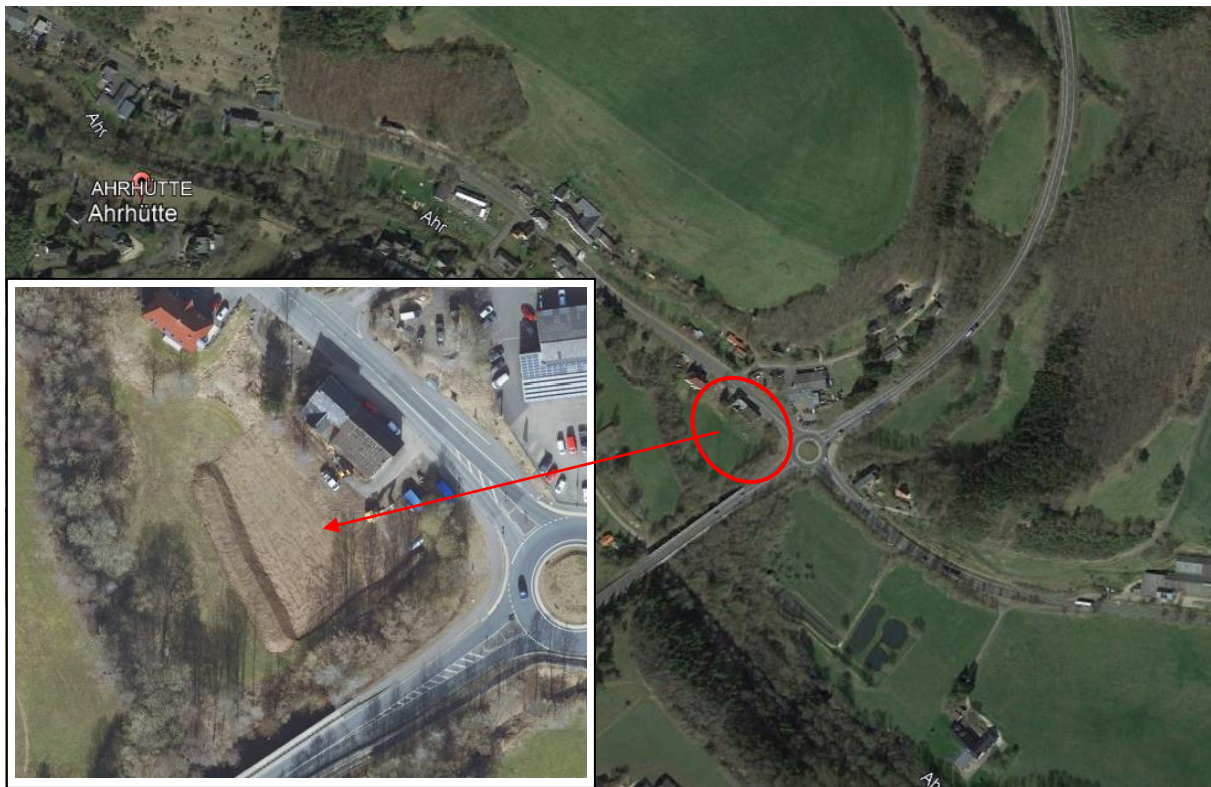


Abbildung 1; Lage im Raum (Quelle: Google earth, 2022; Geoportal NRW, 2022)

Aufgrund baulicher Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe in 2021, die auch auf der Grünfläche zwischen Ahr und bestehender Bebauung stattgefunden haben, weist der Planungsraum einen, durch anthropogene Einflüsse, stark veränderten Zustand auf, wie aus dem kleineren Luftbild ersichtlich ist. (Hinweis: In der Flächenbilanzierung (Kap. 6) wird der Urzustand - vor der Aufschüttung - bewertet).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, sowie die städtebauliche Ordnung gehen aus dem folgenden Entwurf hervor (Quelle: Planungsbüro Dipl.-Ing. Lanzerath, 2022).

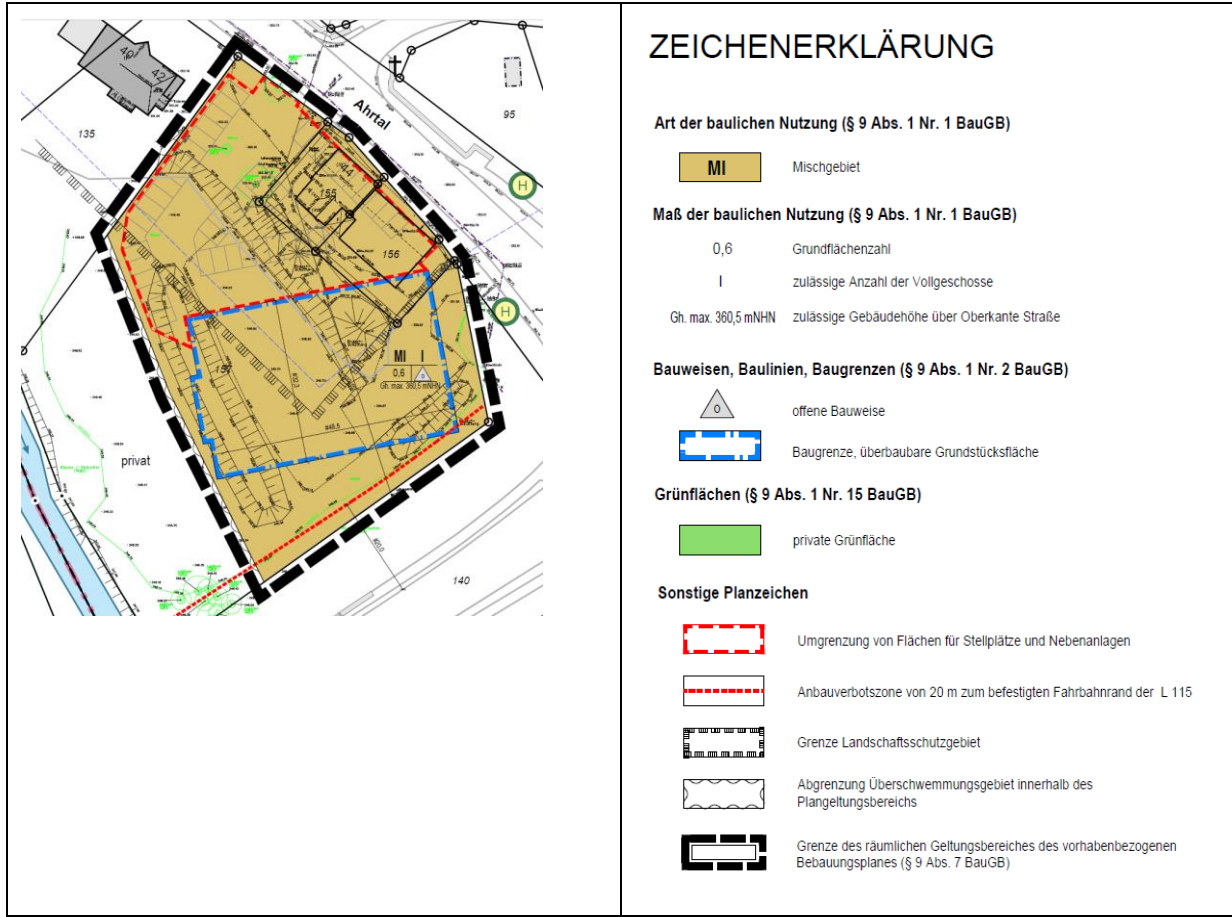


Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Quelle: Planungsbüro Lanzerath, 2022); ohne Maßstab

3 AUSWERTUNG LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW

Im Folgenden werden die naturschutzfachlich relevanten Gebiete, die das Plangebiet betreffen, aufgeführt:

FFH-Gebiet

Kennung: DE-5605-302 Bezeichnung des Gebiets: Gewässersystem der Ahr

Gebietsbeschreibung:

Die Obere Ahr und ihre Seitentäler sind geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen sowie durch ein Mosaik aus naturnahen, teils seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und einigen Kalktriften an den Talflanken.

Das Ahrsystem gehört zu den 3 gesamtstaatlich repräsentativen Schutzgebieten der Bundesrepublik in NRW (Naturschutzgroßprojekt des Bundes).

Entwicklungsziel:

Von der Vielzahl an Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume sind die Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft, das Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die extensive Pflege der Trockenlebensräume und Auenwiesen und die Gewährleistung der Unzerschnittenheit des Landschaftsraumes von besonderer Wichtigkeit.



Abbildung 3: FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ außerhalb des Plangebiets

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Der Planungsraum befindet sich teilweise im LSG-5506-0003 (Dollendorfer Kalkmulde).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

– wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,

- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen der landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmäler,



Abbildung 4: anteilige Lage des Plangebietes im LSG 5506-0003

Naturschutzgebiet (NSG)

Die Ahr ist im unmittelbar angrenzenden Bereich des Plangebietes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen (NSG „Obere Ahr mit Mühlheimer Bach, Reetzer Bach und Mühlenbachsystem). Das Plangebiet befindet sich außerhalb des NSG.



Abbildung 5: Lage außerhalb des NSG

Biotopkataster

Kennung: BK-5505-093

Bezeichnung: Oberes Ahrtal mit den Tälern von Mühlheimer Bach und Reetzer Bach
Das Plangebiet befindet sich außerhalb kartierter Objekte.



Abbildung 6: Lage biotopkartierter Flächen außerhalb des Plangebietes

Biototypen/ § 62-Biotope

Kennung: BT-5506-0039-2002

FFH-LRT (= Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT (= gemäß §30
BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb kartierter Objekte.

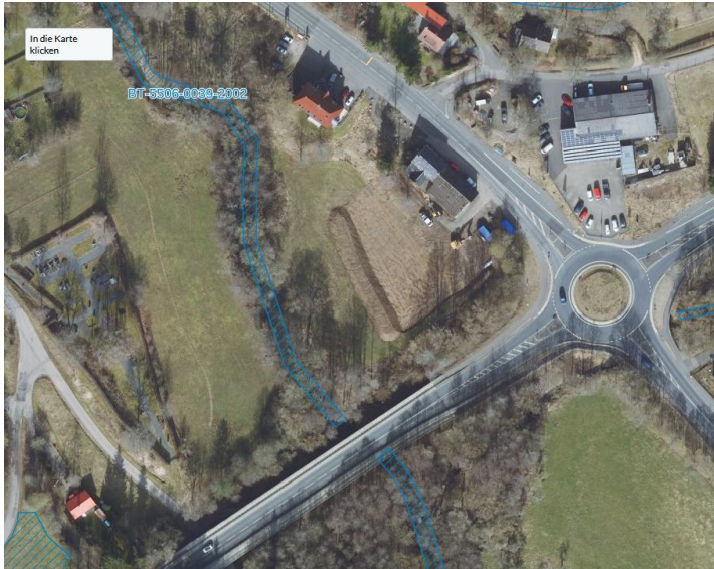


Abbildung 7: Biotoptypen, nicht Bestandteil des Plangebietes



Abbildung 8: 62-Biotope, nicht Bestandteil des Plangebietes

Verbundflächen

Objektkennung: VB-K-5505-022; Objektbezeichnung: Ahrtal mit den Nebenbachsystemen
Das Plangebiet befindet sich außerhalb kartierter Objekte.



Abbildung 9: Verbundflächen, nicht Bestandteil des Plangebietes

Fazit

Aus der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass durch das Plangebiet bis auf der teilweisen Lage im LSG, keine naturschutzrestlichen Restriktionsbereiche, wie o.a., in Anspruch genommen werden. Insbesondere verbleibt zwischen der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs und der Böschungskrone der Ahr (Ufergehölzgürtel) ein durchschnittlicher Puffer von ca. 25 Metern, der gegenüber der Bestandssituation ökologisch aufwertet werden kann.

Ebenso wird durch die Aufwertung der Pufferfläche zum FFH-Gebiet eine potentielle Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der im Gebiet vorkommenden wichtigen Tierarten (Anhang II) vermieden, indem eine Tötung von Individuen oder eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Lebensstätten und Lebensraumtypen nicht stattfindet, da sich die Bebauung auf störungsintensive und vorbelastete Bereiche konzentriert.

4 BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Arten und Biotope

Der Planungsraum weist zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme eine erheblich vorbelastete Fläche auf. Zum einen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur stark befahrenen B 258 leerstehende Gebäude, die vor dem Abriss auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten und Fortpflanzungsstätten, mit negativem Ergebnis kontrolliert wurden (vgl. artenschutzfachliche Stellungnahme vom: 18.03.2021), zum anderen baubedingte Beeinträchtigungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerflächen, Baumaschinen und sonstige Geräte.

Durch die während der Bestandserhebung (2021 und 2022) vorhandenen baulichen Aktivitäten im Plangebiet fanden, sich keine (essentiellen) Lebensstätten sowie keine planungsrelevanten Brutvögel im Plangebiet und daran angrenzend.

Wegen des Erhalts aller Ufergehölze und der ökologischen Aufwertung des Puffers (Grünfläche zwischen Plangebiet und Ahr), bleibt ein Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet wahrscheinlich, da insbesondere die Ahr sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat, aber auch die Ufergehölze als Jagdleitlinie einzustufen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Fledermausarten ist durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen im Geltungsbereich nicht zu erwarten, da Lärm und Bewegungsunruhe am geplanten Einzelhandelsstandort, im Betrieb der L115 und B 258 untergehen, bzw. die Störungen während der Geschäftszeiten keine maßgeblichen Einflüsse auf dämmerungs- und nachtaktive Fledermausarten haben werden, da deren Habitate nicht in Anspruch genommen werden.

Dadurch, dass sich die bauliche Entwicklung größtenteils auf bereits beeinträchtigte Flächen konzentriert, wird die Schutzwürdigkeit für Arten und Biotope, nicht zuletzt wegen der erheblichen Vorbelastung als geringwertig eingestuft.

4.2 Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet

4.2.1 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet (Größe: 0,45 ha = 0,087 % des LSG; Größe 515 ha) ist trotz der partiellen Lage im LSG als erheblich vorbelastet einzustufen. Die Vorbelastung wird auf die bestehende Bebauung, die baulichen Arbeiten in 2021 (Bodenabtrag und Aufschüttungen), die Lage an der Siedlungsperipherie sowie auf die unmittelbare Nähe zu den zwei überregionalen Haupterschließungsstraßen (B 258 und L 115), mit Brücke über der Ahr, zurückgeführt.

Die Einsehbarkeit in das Plangebiet besteht insbesondere während der Vegetationszeit lediglich von der B 258, aus nordöstlicher und aus östlicher Richtung (Wohnen/Gewerbe und Kreisverkehr). Aus südlicher und westlicher Richtung ist nur eine temporäre Einsehbarkeit, wegen der vorhandener Ufergehölze und des Straßenbegleitgrüns, gegeben.

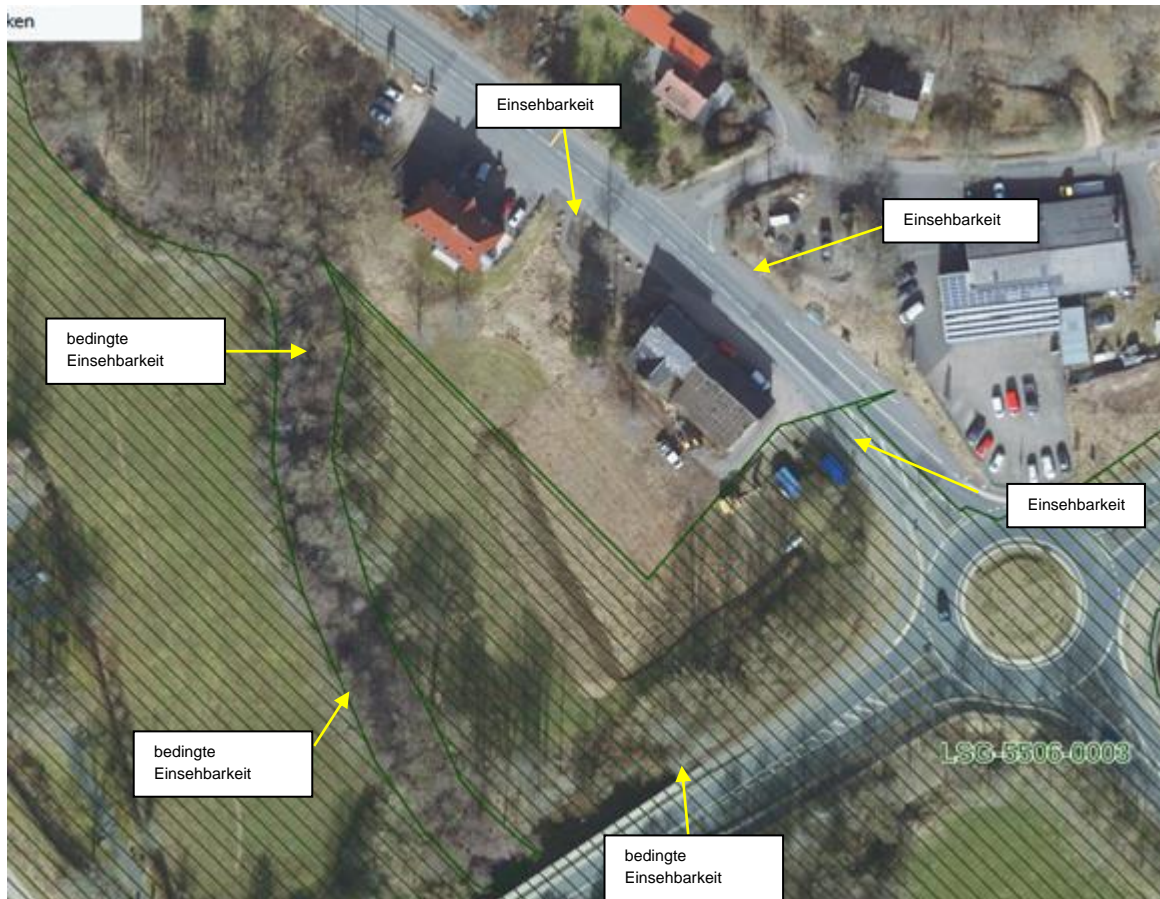


Abbildung 10: Einsehbarkeit in das Plangebiet und Darstellung des LSG Dollendorfer Kalkmulde

Für den subjektiven Durchschnittsbetrachter stellt die Bebauung des Plangebiets keinen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar, da das Plangebiet zum einen von überregionalen Erschließungsstraßen umgeben, zum anderen von baulichen Anlagen im Plangebiet gekennzeichnet ist. Die geplante Bebauung stellt damit keine neue Inanspruchnahme bisher unbelasteter Landschaftsräume dar, sondern eine nachvollziehbare Inanspruchnahme bisher bereits durch eine Bebauung geprägte Fläche, mit direktem Zugang zur Erschließung.

Die Schutzbedürftigkeit wird somit trotz der teilweisen Lage im LSG, aber wegen der bestehenden Vorbelastung als geringwertig eingestuft (vgl. Kap. 4.2.2).

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 11: Blick aus dem Plangebiet auf die ehemaligen Gebäude sowie die Erschließung des Grundstücks von der B 258



Abbildung 12: Blick von der B 258 auf die ehemaligen Gebäude des Plangebietes in südwestliche Richtung



Abbildung 13: Vorbelastung des Plangebietes durch Aufschüttungen und Lagerstätten



Abbildung 14: Blick von der B 258 über den nördlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 15: Blick von der B 258 über den südöstlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 16: Blick aus dem Plangebiet entlang des Verkehrsgehölzes parallel zur L 115



Abbildung 17: Blick auf die durch Fahrspuren vorbelastete Grünfläche (Puffer) zwischen zu bebauender Fläche und Ahr



Abbildung 18: Blick aus dem Plangebiet in südwestlicher Richtung mit zu erhaltenden Laubgehölzen sowie der Brücke der L 115 Richtung Hillesheim



Abbildung 19: Ahr mit Uferstrandstreifen; Blick aus südlicher Richtung



Abbildung 20: Blick über das Plangebiet aus südlicher Richtung



Abbildung 21: Blick über den „Puffer“ zwischen Bebauungsgebiet und Ahr aus nordwestlicher Richtung



Abbildung 22: Blick über das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung




Abbildung 23: geringe Anzahl von Brutstätten im Kronenbereich der Ufergehölze (Neststandort auf gegenüberliegender Ahruferseite, rot umrandet)

4.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Schutzzweck

In der folgenden Tabelle werden mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG im Falle der Planrealisierung analysiert.

Pos.	Schutzzweck	Beeinträchtigung
1	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,	Inanspruchnahme des LSG von ca. 1.550 m ² ; dass bereits durch bauliche Maßnahmen erheblich vorbelastet ist, wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird. (Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung geoportal.nrw, 2023)

		 <p>Es kommt zwar dauerhaft zu einer Inanspruchnahme eines Teils des LSG (1.658 m² = 0,03%). Das LSG ist im Plangebiet jedoch zum einen durch bauliche Maßnahme vorbelastet (Lage am Siedlungsrand, bzw. an überregionalen Erschließungsstraßen), zum anderen kommt es im Rahmen der Planung zu einer gezielten Aufwertung des LSG zwischen der Bebauung und der Ahr. Durch die Maßnahme erfolgt zudem kein isolierter Eingriff in unbelastete Bereiche, innerhalb des LSG, sodass Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.</p>
2	<p>besondere Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr waldreichen Region</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich weder auf einer der offenen Hochflächen, noch in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe zusammenhängender Waldflächen. Die Lage des Plangebietes ist eindeutig als anthropogen erheblich beeinflusst zu bewerten, das dauerhaften Einflüssen aus Siedlung und Verkehr ausgesetzt ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.</p>
3	<p>Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,</p>	<p>Die städtebauliche Planung ist mit Rücksicht auf die Lage im LSG so konzipiert worden, dass nur der Anteil des LSG für die Entwicklung des Einzelhandels in Anspruch genommen werden muss, der siedlungs- und verkehrsnah liegt und somit einer erheblichen Vorbelastung ausgesetzt ist (ca. 1.660 m²). Das Plangebiet sowie die daran angrenzende Fläche zwischen Geltungsbereich und der Ahr sind nicht als Bestandteil einer klassischen landwirtschaftlichen Prägung in überwiegend offener Landschaft zuzuordnen, im Gegenteil: die Talau zwischen Ahr Siedlung / Erschließung eignet sich eher für die im Rahmen der Planung vorgesehene Biotopstruktur. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.</p>
4	<p>Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,</p>	<p>Durch die Planung werden keine Gehölzstrukturen entfernt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.</p>

5	Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,	Beim Bau des Einzelhandels erfolgt die Inanspruchnahme von Grünland. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde der Bereich der für den Bau des Einzelhandels notwendig wird, baulich in Anspruch genommen und erheblich verändert (Lager, Verdichtung, Anlage eines Erdwalls): Hochwertige Grünflächen, die insbesondere durch den Schutzzweck erhalten werden sollen, sind auf der vorbelasteten Fläche (Plangebiete) nicht/nicht mehr vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
6	Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet sind keine Konflikte abzuleiten, da gefährdete Biotope von NRW nicht betroffen sind. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
7	Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet erfolgt eine Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz. Dieser äußert sich u.a. durch eine qualitative Aufwertung im LSG. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
8	Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet erfolgt die Errichtung einer Pufferzone zwischen bebauter Fläche und Naturschutzgebiet. Dem Schutzziel wird entsprochen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
9	landeskundlich bedeutsame Bodendenkmäler	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet erfolgt keine Inanspruchnahme landeskundlich bedeutsamer Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
10	Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet wird gleichzeitig auf bisher landwirtschaftlich genutztem Grünland ein Puffer zu den gemäß Landschaftsinformationssammlung ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Restriktionsgebieten geschaffen, der die Funktion als Gebiet mit bedeutsamen Biotopverbundflächen fördert. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.
11	Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:	Durch die Entwicklung des Einzelhandels im Plangebiet entstehen im Bereich des Puffers Potentialflächen u.a., gemäß § 62 LG NW. Gleichzeitig werden durch die vorbelasteten und im Rahmen der Planung in Anspruch zu nehmen veränderten Grünlandflächen keine geschützten oder hochwertigen Biotope zerstört. Somit wird dem Schutzzweck gemäß LSG-Verordnung entsprochen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks liegt nicht vor.

Tabelle 1: Schutzzweck LSG und pot. Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung

4.2.3 Fazit

Bei der Gegenüberstellung der einzelnen Schutzzwecke des LSG mit der vorgesehenen Bebauung wird festgestellt, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung nicht abgeleitet werden kann.

Durch die Bebauung und die damit verbundene geringfügige Verkleinerung des LSG in unmittelbarer Nähe zur Siedlung, bzw. zu überregional bedeutsamen Erschließungsstraßen, kommt es zu einer Reduzierung des LSG um ca. 1.650 m², bei fehlender Beeinträchtigung des Schutzzwecks (vgl. Tab. 1) und gleichzeitiger Steigerung der Qualität durch die Entwicklung eines naturschutzfachlich nutzbaren Puffers zwischen Geltungsbereich und Ufer der Ahr.

Der Puffer wird so aufgewertet, dass potentielle Beeinträchtigungen des Ahr und seiner Ufer (NSG, FFH, etc.) durch die Entwicklung des Einzelhandels nicht eintreten. Im Bereich des Puffers erfolgt die Entwicklung eines Auwalds, der durch einen dichten Strauch- und Gehölzsaum entlang der östlichen Grenze des Puffers ergänzt wird. Auf diese Weise wird die Betretbarkeit der Fläche und damit direkt einwirkende anthropogene Störungen vermieden. Dadurch entstehen mittelfristig Habitatpotentiale (Lebensräume), u.a. für planungsrelevante faunistische und floristische Arten.

Es ist anzuführen, dass die Belastungen durch Lärm und Licht infolge der Einzelhandels-Entwicklung gegenüber dem Status quo (Verkehr auf überregionalen Straßen sowie Lärm und Bewegungsunruhe im Siedlungsbereich und im exponiert liegenden Gewerbe) von unterdurchschnittlicher Bedeutung sind. Insbesondere die Verzögerung und Beschleunigung der Schwerlastverkehrs im Bereich des Kreisels, auch während der Nacht, führen zu einer stärkeren Lärmbelastung und Lichtverschmutzung innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend, als durch die geplante Bebauung und die damit verbundenen verkehrlichen Belastungen infolge An- und Abfahrten am Einzelhandelsstandort.

4.3 Wasser/Boden

Im Plangebiet ist zwar kein Gewässer vorhanden, jedoch befindet sich die Ahr unweit des Plangebietes. Zudem ist der Puffer, zwischen Geltungsbereichsgrenze und Ahr, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Zum Schutz des Überflutungsbereichs verläuft die südliche Geltungsbereichsgrenze außerhalb dieses sensiblen Bereichs.

Es besteht im Plangebiet eine Versiegelung bzw. eine erhebliche Verdichtung, hervorgerufen durch Bebauung und Aufschüttung sowie durch die baulichen Arbeiten im Jahr 2021, die sich fast bis zum Ahrufer ausdehnten (vgl. o.a. Abbildungen).

Durch die geplante Bebauung kommt es im Bereich der ehemaligen Gebäude und Plätze, zu keiner weiteren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen; anders ist dies für Bereiche „nur“ verdichteter, vor allem aber unverdichteter Flächen, zu bewerten, die zukünftig versiegelt sein werden; hier findet weder eine Regenwasserversickerung noch ein Boden-Luft-Austausch statt. Dies bedeutet, dass das anfallende Oberflächenwasser, wenn keine temporäre Versickerung möglich ist, eine zusätzliche und direkte Belastung der Vorflut erfolgt. Vor dem Hintergrund der o.a. Nähe zur Ahr und des Ahrhochwassers in 2021, sollte daher neben der Inanspruchnahme versiegelter und verdichteter Flächen,

insbesondere die Stellplätze mit einem offenporigen Pflaster versehen werden, damit die flächenintensive Schutzgutbelastung minimiert werden kann.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens und des Wassers werden wegen der bestehenden Belastung, in Verbindung mit der ökologischen Aufwertung der Grünlandfläche zwischen Bebauung und Ahr, als mittelwertig eingestuft.



Abbildung 24: festgesetztes Überschwemmungsgebiet außerhalb des Geltungsbereichs

4.4 Klima

Die vorrangige Schutzgutfunktion der Plangebietsfläche ist differenziert zu betrachten. Das unbebaute Offenland wirkt als Kaltluftproduktionsfläche, das barrierefreie Tal fungiert als Kaltluftabflussbahn.

Durch die geplante Bebauung ist weder von einer eingeschränkten Durchlüftung, bzw. einer Barrierewirkung der Kaltluftabflussbahn durch bauliche Anlagen im Talbereich auszugehen, da die Bebauung maßgeblich an ehemals bebauten Bereichen stattfindet. Ebenso ist wegen der lockeren Stellung der Gebäude von keiner Barrierewirkung für den Luftaustausch im Plangebiet auszugehen. Einer Wärmeinselbildung, hervorgerufen durch Gebäude und Stellplatz, wird durch eine temperaturreduzierende Wirkung der Ahraue entgegenwirkt. Die Schutzwürdigkeit wird mit Bezug auf die unbedenkliche Lage auf bereits vorbelasteten Flächen als geringwertig eingestuft.

4.5 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Erschließung L 115 / B 258 mit Brückenbauwerk im Bereich der Ahr
- Siedlungsflächen (Wohnen/Gewerbe)
- Versiegelung und Verdichtung im Plangebiet

Arten- und Biotoppotential

- Barrierewirkung durch Erschließungsstraßen

- Störungen pot. Brut- und Fortpflanzungshabitate durch Emissionen, Lärm und Bewegungsunruhe (keine Fortpflanzungsstätten im Plangebiet)
- Versiegelung und Verdichtung im Plangebiet

Boden

- Versiegelung und Verdichtung des Plangebietes; eingeschränkte, bzw. nicht mehr vorhandene Bodenfunktionen

Wasserhaushalt

- Versiegelung und Verdichtung des Plangebietes; eingeschränkte, bzw. nicht mehr vorhandene Regenwasserversickerung

Lokalklima

- keine Relevanz

4.6 Zusammenfassung

Aus der Analyse der Schutzgutbewertung ist abzuleiten, dass das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche durch anthropogene Beeinträchtigungen stark vorbelastet ist und die Schutzbedürftigkeit überwiegend als gering- bis mittelwertig einzustufen ist.

Der Eingriff führt dennoch zu einer Kompensationsverpflichtung, dabei sollte die Grünfläche zwischen Ahr und zu bebauender Fläche als naturschutzfachliche Maßnahmenfläche entwickelt und dauerhaft gesichert werden.

5 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten wurden im Planungsraum sowie den angrenzenden Flächen in Herbst 2021 und Frühjahr 2022 aufgenommen (Zufallsfunde). Sie sind in der folgenden Tabelle unter grundsätzlichen Angaben von Gefährdungsgrad, Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen aufgelistet. Eine gesonderte vertiefende Kartierung wird wegen der geringen Betrachtungsrelevanz des Plangebietes trotz der Nähe zur Ahr für nicht erforderlich gehalten.

Der Status in der folgenden Tabelle bezieht sich auf den Planungsraum sowie den unmittelbaren Randbereich.

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-NRW	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Status UG
1	Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	-	§§	Ü
2	Columba palumbus	Ringeltaube	-	-	-	§	Ü
3	Motacilla alba	Bachstelze	-	-	-	§	NG
4	Turdus merula	Amsel	-	-	-	§	Ahrufer/NG
5	Pica pica	Elster	-	-	-	§	Ahrufer/Bv
6	Corvus corone	Rabenkrähe	-	-	-	§	NG

Tabelle 2: Ergebnisse der Avifauna-Kartierung (Stand 06/22)

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Bv = Brutverdacht

3, 2, 1 = gefährdet, stark gefährdet, vom Aussterben bedroht nach Roter Liste

Liste

BV = Brutvogel

V = Arten der Vorwarnliste

NG = Nahrungsgast

Ü = Überflug / Jagdflug

§ = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

§§ = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

5.2 Betroffenheit

Im Rahmen der Potenzialanalyse lassen sich mit Bezug zur geplanten Nutzung und der damit in Verbindung stehenden Flächeninanspruchnahme Aussagen treffen, aus der eine pot. Beeinträchtigung bzw. Nichtbeeinträchtigung faunistischer Arten abgeleitet werden kann.

Potentielle Brutvögel, Fledermäuse

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Arten mit potentiell Brut- und Fortpflanzungsvorkommen in der Umgebung des Plangebietes. Arten mit Nutzung des Plangebietes zum Überflug, bzw. im Bereich der Offenlandflächen als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat sowie der Ufer als Jagdleitlinie für Fledermäuse vom und zum Jagdgebiet.

Im Plangebiet wurde eine geringe Anzahl häufiger und weit verbreiteter avifaunistischer Arten des Waldes und des Offenlandes beobachtet (Zufallsfunde).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Mit Bezug auf das Plangebiet in erheblich vorbelastetem Bereich (Erschließungsstraßen Wohnen/Gewerbe), ist eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht abschließend möglich, da das Plangebiet wegen den bestehenden Störungen nachweislich nicht als essentielles Brut- und oder Fortpflanzungshabitat, sondern lediglich die Funktion eines temporären Nahrungs- und Rückzugshabitats hat. Nester wurden im gesamten Plangebiet nicht und daran angrenzend nur auf dem gegenüberliegenden Ahrufer festgestellt (vgl. Abb. 23).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Der Eingriff erfolgt im stark anthropogen vorbelasteten Bereich mit Nähe zur Siedlung und Erschließung.

Vögel

Das Plangebiet weist keine Brutstätten auf. Die Reduzierung des temporären Nahrungs- und Rückzugshabitats ist als nicht essentiell einzustufen. Ein Ausweichen von Arten in andere, höherwertige Habitate in unmittelbarer Nähe ist gegeben. Somit ist mit Bezug auf die Habitatqualität des Plangebietes keine besondere Betroffenheit abzuleiten.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine Fortpflanzungsstätten, Quartiere oder Wochenstuben auf, demzufolge ist das Gebiet für Fledermausarten als nicht essentiell einzustufen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ahr mit ihren Ufern sowie die Grünlandbereiche als temporäre Jagdhabitats, die Ufergehölze als Jagdleitlinien genutzt werden.

Da bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen außerhalb der Nacht und nur bedingt während der Dämmerung stattfinden, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung (Kollisionsgefahr) der Arten. Eine Betroffenheit der Arten ist nicht abzuleiten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Keine spezifischen Maßnahmen notwendig

Vermeidungsmaßnahme

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt.
- Erhalt des an das Plangebiet angrenzenden Grünlands sowie der Uferstrukturen

Fledermäuse

- durch den Eingriff werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt.
- Erhalt des an das Plangebiet angrenzenden Grünlands sowie der Uferstrukturen als Jagdleitlinie

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht gegeben (Nachtaktivität).

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch die bauliche Inanspruchnahme des vorbelasteten Gebiets, sind keine Brutstätten und sonstige Habitat betroffen, die als essentiell einzustufen sind.

Fledermäuse

- Durch die bauliche Inanspruchnahme des vorbelasteten Gebietes, sind keine Quartiere oder sonstige Habitate (Nahrung/Jagd) betroffen, die als essentiell einzustufen sind.

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Planungsvorhaben nicht zerstört bzw. beeinträchtigt. Es stehen in der näheren Umgebung Ersatzlebensräume ausreichend zur Verfügung.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen im Bereich des vorbelasteten Gebietes ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt grundsätzlich durch Lärm und Bewegungsunruhe aufgrund der Siedlungsnähe und des hohen Verkehrsaufkommens im Bereich der B 258 bzw. der L 115.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist mit Bezug auf das Plangebiet, ohne Brutstätten und ohne relevante Nahrungshabitate, unwahrscheinlich.

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen vorhanden. Es kann davon ausgegangen, dass Fledermausarten den Planungsraum, insbesondere im Bereich der Ahr temporär nutzen. Da dort keine direkten Eingriffe erfolgen und die Ufergehölze als Jagdleitlinien erhalten bleiben, sind die Einflüsse als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentiell im Plangebiet vorkommender Fledermausarten ist ausgeschlossen, da bau-, anlage- und betriebsbedingte Arbeiten während des Tages erfolgen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenheim Nr 2 B „Ahrhütte – Einzelhandel“ nicht zu erwarten ist.

Durch die Bebauung wird es zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Eine potentielle Vergrämung einzelner Individuen entsteht lediglich temporär, wobei unmittelbar angrenzend geeignete Ausweichräume vorhanden sind. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der Entwicklung des Einzelhandels zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten faunistischer Arten bzw. zur Tötung planungsrelevanter Arten führt.

Es ist festzuhalten, dass im B-Plan-Gebiet und unmittelbar daran angrenzend, keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen) vorhanden sind, die den Schluss zulassen, dass im Falle der angestrebten Nutzung, Populationen und Lebensstätten zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Für alle vorkommenden Arten ist infolge des geplanten Vorhabens ein Ausweichen in unmittelbar benachbarte Landschaftsstrukturen, mit einer gleich- oder höherwertigeren Biotopstruktur möglich. Die vorhabenspezifische Betroffenheit ist als gering einzustufen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die geplante Ansiedlung des Einzelhandels zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen im und angrenzend an den Planungsraum.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

6 FLÄCHENBIANZIERUNG

Die Flächenbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Bewertungssystems LANUV, NRW.

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
EA0	Fettgrünland Abwertung wegen baubedingter Verdichtung	3	2201	6603,00
		0		
		3		
HCO/HHO	Ruderalvegetation auf Böschung, Rain, Straßenrand Abwertung wegen baubedingter Verdichtung	4	550	1650,00
		-1		
		3		
BA4	Verkehrsgehölz	5	221	1105,00
		0		
		5		
BF3	Einzelbaum drei Laubbäume ein Nadelbaum 15m ² /Baum Abwertung wegen baubedingter Beeinträchtigung	3		135,00
		0		
		3		
HT/ VA7a	Aufschüttung (Schotter/Mineralgemisch, Privat -Fahrweg) Abwertung wegen baubedingter Verdichtung	1	1068	1068,00
		0		
		1		
SB2ab/ SB5	Wohn-/Nebengebäude	0	342	0,00
		0		
		0		
VA2a	Erschließung	0	137	0,00
		0		
		0		
		Summe	4519	10561,00

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
	Gebäude	0	1190	0,00
		0		
		0		
	Stellplatz - Pflaster	0,5	777	388,50
		0		
		0,5		
	Innere Erschließung	0	1190	0,00
		0		
		0		
	Stützwand	0	70	0,00
		0		
		0		
	Ziergarten (tlw. im Böschungsbereich)	2	740	1480,00
		0		

		2		
	Verkehrsgehölz	5	221	1105,00
		0		
		5		
	Fettgrünland	3	331	993,00
		0		
		3		
	Summe		4519	3966,50

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz	
Biotopwert vor dem Eingriff	10561,00
Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation	3966,50
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	6594,50

Tabelle 5: Gesamtbilanz

Der Eingriff weist einen resultierenden Kompensationsbedarf von 6.594,50 Wertpunkten auf. Der Vorhabenträger stellt die Grünfläche zwischen Ahr und Plangebiet (Gemarkung Freilingen Flur, 10 Nr. 157 tlw.) zur Kompensation zur Verfügung. Im Folgenden erfolgt die Ermittlung des IST- und ZIEL-Zustands sowie die Gegenüberstellung der Bilanzergebnisse.

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
EA0	Fettgrünland	3	1669	5007,00
		0		
		3		

Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST Zustand

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
BD7	Strauchreihe	5	469	2814,00
	Aufwertung: mehrreihig, ohne Formschnitt, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	1		
		6		
BF 1	Auwald mit temporär überfluteten Kleingewässern	7,5	1200	9000,00
	Aufwertung - Prognose: (teilweiser) Schutz § 62 LG NRW	0		
		7,5		
Summe			1669	11814,00

Tabelle 7: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im Ziel-Zustand

Gesamtbilanz Kompensation	
Biotopwert IST-Zustand	5007,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	11814,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	-6807,00

Tabelle 8: Gesamtbilanz

Der Bedarf von 6.594,50 WP kann durch die Aufwertung mit einem Wert von 6.807,00 WP vollständig kompensiert werden. Der Eingriff ist als ausgeglichen einzustufen.

7 MASSNAHMEN

7.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

VS 1: Ordnungsgemäße Entsorgung von Überschussmassen

Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden. Die Überschussmassen sind auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 3: Erhalt vorhandener Gehölze

Die im Bereich der Ausgleichsfläche vorhandenen Einzelbäume sind zu erhalten.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden folgende Kompensationsmaßnahmen (KM) durchgeführt:

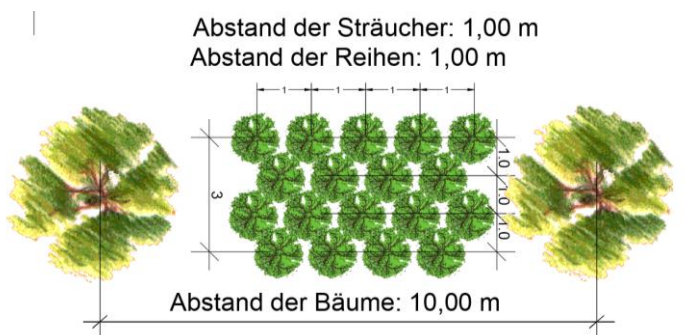
KM 1: Anlage einer Strauchpflanzung mit integrierten Laubbäumen

Orientiert am Maßnahmenplan ist entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze eine achtreihige Strauchpflanzung aus standorttypischen Bäumen und Sträuchern mit einer Größe von 469 m² anzulegen (Breite der Strauchpflanzung: 6,50 m).

Pflanzschema Strauchhecke/integrierte Laubbäume

Gleichseitiger Dreieckverband: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichseitiges Dreieck. Hieraus ergibt sich ein geringerer Reihenabstand als der Pflanzverband in der Reihe. Auf diese Weise entsteht in kurzer Zeit ein dichter Gehölzkomplex, der eine Vielzahl von Lebewesen im Übergang zum westlich angrenzenden Auwald ein hochwertiges Habitat darstellt.

Prinzip-Skizze der kombinierten Strauchhecke mit integrierter Laubbaumpflanzung (hier vierreihig).



Die Sträucher der nachfolgenden Auswahl sind gleichmäßig in der anzulegenden Hecke durch Gruppenpflanzungen vorzusehen. Ein Komplex sollte eine Länge von rund 3,0 bis 4,0 m der gleichen Art aufweisen. Es werden pro Komplex ca. 20 bis 24 St. einer der u.a. Straucharten verwendet. Es werden ca. 824 Pflanzen gemäß nachfolgendem Schema benötigt. Durch die Gruppenpflanzung wird vermieden, dass bei unterschiedlichem

Wuchsverhalten, schwächere Arten unterdrückt werden. Ein freier Wechsel der Komplexe ist anzustreben. Die Höhenentwicklung des Gehölzkomplexes unterliegt der freien Sukzession.

Pflanzenauswahl und Anzahl der Sträucher

Gemeiner Schneeball (V. lantana)
Pfaffenhütchen (E. europaea)
Roter Hartriegel (C. sanguinea)
Aschweide (S. cinerea)

Pflanzqualität

Sträucher (siehe Pflanzliste)
verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

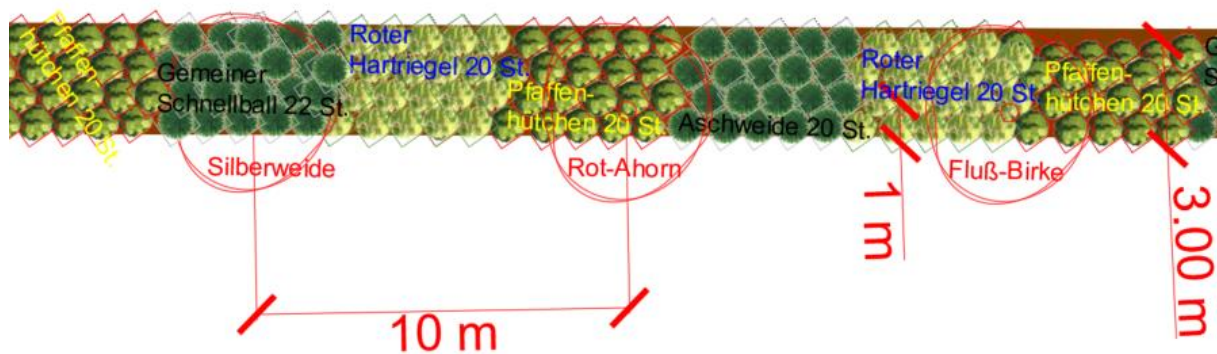


Abbildung 25: Prinzip-Skizze Pflanzung

In die Strauchpflanzung sind neun Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Der Abstand der Bäume der Bäume in der Reihe beträgt ca. 10 m (Stamm-Stamm-Abstand).

Pflanzenauswahl Bäume (nässevertragend)

Silber Weide	(Salix alba)
Rot-Ahorn	(Acer rubrum)
Trauben-Kirsche	(Prunus padus)
Fluß-Birke	(Betula nigra)

Pflanzqualität der Laubbäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

KM 2: Entwicklung des Auwaldes mit Kleingewässern

Gemäß Maßnahmenplan ist zwischen KM 1 und vorhandenem Uferbereich der Ahr ein Auwald zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (Größe: 1.200 m²).

Zusätzlich dazu sind gemäß Maßnahmenplan drei wasserführende Kleingewässer mit einem Durchmesser von sechs bis acht Metern und einer Tiefe von 0,3 m bis 0,7 m anzulegen. Diese sind abschnittsweise mit Flachufern auszuformen. Die Mulden stellen potentielle Habitate für Amphibien dar.

Die Kleingewässer weisen durch die Größe unterschiedliche Bereiche auf:

1. Zonen, in denen sich das Wasser wegen der guten Besonnung leicht erwärmen kann (Flachwasserbereiche; max. Tiefe von ca. 10 cm) (ca. 15 % pro Mulde)
2. Zonen mit einer Tiefe von maximal 0,6 – 0,7 m, die das Überleben der Tiere bei starker Trockenheit und im Winter (Rückzugsorte) gewährleisten.
3. Ggf. Steine und Wurzelstockhaufen direkt am bzw. im Wasser (sie bieten u.a. Kaulquappen und Jungtieren Unterschlupf und schützen vor Fressfeinden im Wasser (z.B. Molche) und an Land (Krähen, Graureiher, Katzen)

Die Maßnahme eignet sich, da sich dadurch feuchte / staunasse Stellen bilden und eine vernässte Umgebung in Ahrnähe entwickeln lässt. Optimal liegen die Kleingewässer in teilweise besonnener, extensiv genutzter Umgebung, wie im Plangebiet gegeben.

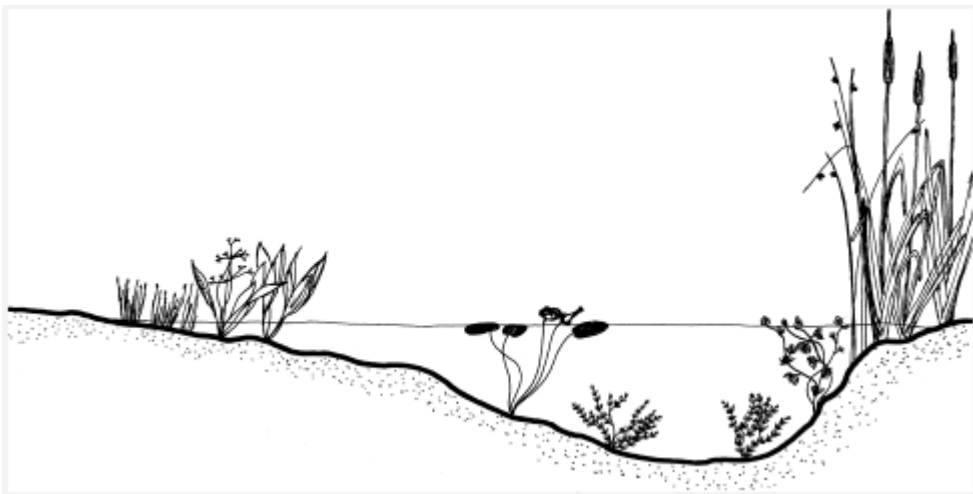


Abbildung 26: Schnitt eines Kleingewässers mit unterschiedlichen Tiefen (ohne Maßstab); (Quelle: Gewässerregulierung und Gewässerpflege, Lange und Lecher, 2013)



Abbildung 27: Beispielfoto eines Kleingewässers (Quelle: Harald Cigler, 2022)

Der Bereich zur Auwaldentwicklung ist der freien Sukzession zu überlassen, wobei die Mulden von einer übermäßigen Vegetation freizuhalten sind, um nicht zu verlanden. Insbesondere ist in den ersten Jahren auf der noch gehölzfreien Fläche eine starke Krautschicht zu erwarten, da stickstoffliebende Pflanzen durch den Eintrag neuer Nährstoffe bei Überschwemmungen herangetragen werden. Dabei ist das regelmäßige Entfernen potentiell einwandernder invasiver Pflanzen (z.B. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut, etc.) zu vermeiden.

Die Gehölzsukzession durch Entwicklung von Weiden und Erlen ist ebenso, wie das Ansiedeln weiterer Gehölze, wie Holunder, Faulbaum, Schneeball, Hartriegel und Traubenkirsche zu fördern.

Aufgestellt:

53533 Dorsel, 08.06.2023

Bearbeitung:

Antragsteller:

Gemeinde Blankenheim



Planungsbüro Valerius

Dipl.-Ing. M. Valerius